

BU-Anzeigepflichtverletzung - Wann die Versicherung dennoch zahlen muss

29.01.2018 [BERATER RECHT & HAFTUNG TOP NEWS MEISTGEKLIKT](#) VON MARTIN THALER

Gesundheitsfragen sollten immer ehrlich beantwortet werden. Dass auch der Versicherer bei der Antragsformulargestaltung bestimmte Pflichten hat, legte nun der Bundesgerichtshof dar.

Man kann es nicht häufig genug erwähnen: Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt, sollte sich bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen zu absoluter Ehrlichkeit verpflichten – ansonsten kann sich die Versicherung nämlich das Recht herausnehmen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen entsprechend anzupassen (§ 19 VVG). Doch ganz so einfach gestaltet sich die Sache dann nicht – denn auch die Versicherung hat Verpflichtungen, wie nun ein Urteil des Bundesgerichtshofs verdeutlichte (Az: IV ZR 16/17).

Was war passiert?

Ein Berufskraftfahrer hatte im Jahr 2009 eine Risikolebensversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen. Bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen gab der Mann an, in den vergangenen fünf Jahren nicht aus gesundheitlichen Gründen von Ärzten beraten oder untersucht worden zu sein.

Der Mann hatte jedoch im Jahr 1998 eine Lungenembolie erlitten. Im Jahr 2005 hatte er sich aus diesem Grund von einem Radiologen untersuchen lassen. Im Jahr 2013 erlitt der Versicherungsnehmer eine erneute Lungenembolie und beantragte hiernach Leistungen aus der BU-Versicherung.

Dies wurde vom Versicherer allerdings mit Verweis auf die verschwiegene radiologische Untersuchung allerdings verneint. Stattdessen passte der Versicherer den Vertrag gemäß § 19 IV 2 VVG rückwirkend an. Dieser enthielt nun eine Ausschlussklausel, die die vom Versicherungsnehmer zur Begründung seiner Berufsunfähigkeit angeführte Erkrankung erfasste.

Hiergegen klagte der Mann.

Das Urteil

Nachdem bereits die Vorinstanzen dem Mann Recht gegeben hatten, schloss sich auch der Bundesgerichtshof dieser Auffassung an. Zu bemängeln gab es aus Sicht der Karlsruher Richter nämlich, dass der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen von Falschangaben bei den Gesundheitsfragen aufgeklärt worden sei.

In § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG heißt es: „**Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.**“

Der Bundesgerichtshof wies daraufhin, dass die Versicherung, sofern sie den Versicherungsnehmer nicht in einem gesonderten Schreiben über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung informiert habe, die entsprechende Belehrung drucktechnisch so gestalten müsse, dass sie sich deutlich vom übrigen Text abhebt und vom Versicherungsnehmer nicht übersehen werden kann.

Fettung allein reicht nicht

Dies sei wie bereits erwähnt in dem entsprechenden Antragsformular nicht der Fall gewesen. Im vorliegenden Antragsformular gab es zwar einen Abschnitt mit der Überschrift „Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ – deren drucktechnische Gestaltung unterschied sich jedoch nicht von übrigen Abschnittsüberschriften. Auch der Hinweistext hob sich nicht gegenüber anderen Abschnitten ab. Zwar waren die letzten beiden Zeilen gefettet, diesen traf allerdings auch auf andere Passagen im Formular zu.

Die Tatsache, dass der Belehrungstext durch zwei horizontale Linien eingerahmt war, konnte die Karlsruher Richter auch nicht überzeugen. Auch dieses optische Element fand sich an anderen Stellen des Formulars wieder.

Im Formular fand sich auch ein Abschnitt, der mit Erklärung überschrieben war, und danach lautete: **"Ich bestätige, dass ich den Hinweis auf die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gelesen und verstanden habe. Alles vollständig – es folgen keine weiteren Risikoangaben."**

Allerdings sei auch dieser Hinweis nicht ausreichend, so der BGH. Schließlich fehle hier eine gesonderte Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

Der BGH lehnte somit die Revision der Versicherung gegen das OLG-Urteil ab.

Nicht minder strittig geht es beim Thema "Gelbe-Schein-Regelung" in der Berufsunfähigkeitsversicherung zu. Mehr dazu gibt es im Webinar von Alexander Schrehardt auf profino. Hier geht es direkt zur [Anmeldung](#).

<http://www.procontra-online.de/artikel/date/2018/01/bu-anzeigepflichtverletzung-wann-die-versicherung-dennoch-zahlen-muss/>